

Satzung des Legatum e.V.

Stand: 09.12.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Legatum.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird für unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 3) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Insbesondere bezieht sich der Zweck auf die Förderung der Bildung von Führungspersönlichkeiten und Führungsnachwuchs aus den neuen Bundesländern in der Wirtschaft und Wissenschaft; sowie die Förderung sonstiger begabter und strebsamer Menschen aus den neuen Bundesländern durch die Ermöglichung einer intensiven Aus- und Weiterbildung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von Studierenden beim akademischen Werdegang und beim Einstieg ins Berufsleben, z.B. durch Mentoring von Berufserfahrenen, die Bereitstellung einer Informations- und Diskussionsplattform, die Vermittlung von Praktika, Hilfestellungen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, usw.;
 - b) die Unterstützung von Berufsanfängern und Berufserfahrenen bei der Karriere, z.B. durch Coaching von Führungspersönlichkeiten, Netzwerkveranstaltungen, usw.;
 - c) die Unterstützung von Schülern bei der Auswahl des Studiums und dem Studienstart, z.B. durch Beratung bei der Wahl des Studiums und der Hochschule, Aufklärung von Berufsbildern und Karrierewegen, usw.;
 - d) die Förderung der Gemeinschaft durch den Aufbau eines Netzwerkes
 - e) die Organisation und Durchführung von Projekten und Fachveranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen in Kooperation mit Unternehmen, Hochschulen und Schulen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede (natürliche) Person ab dem 18. Lebensjahr und mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung werden, soweit sie die satzungsgemäßen Ziele des Vereins im Sinne von § 2 anzuerkennen und zu fördern bereit sind. Doktorarbeiten werden in diesem Zusammenhang als Berufserfahrung angerechnet, Praktika jedoch nicht. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, auch Mitglieder aufzunehmen die nicht den nominellen Anforderungen entsprechen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags nachkommen.

(3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördermitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Sie kommen entweder aus den Reihen der Mitglieder und haben sich um diesen Status durch außerordentliches Engagement in Vereinsbelangen verdient gemacht, oder sind außenstehende Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, Wissenschaft oder Politik.

(5) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern in den Verein ist schriftlich, auch in elektronischer Form, beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich, auch in elektronischer Form, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher, auch in elektronischer Form, Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.



(2) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, als MentorIn für mindestens einen Mentee zur Verfügung zu stehen. In diesem Sinne wird von dem Mitglied erwartet, mindestens 1 Stunde im Monat mit einem Mentee zu arbeiten, sofern der Mentee sein Bedürfnis an Mentoring kundgetan hat.

(2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Antragsrecht, Rederecht, und passive Wahlrecht, aber nicht das aktive Wahlrecht und kein Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für die Mitglieder ergeben sich aus der Beitragsordnung im Anhang dieser Satzung. Jedem Mitglied wird die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister

sowie bis zu höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Schatzmeister sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) der Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- e) die Berufung von Beiratsmitgliedern,
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichts oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.



§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit gewählt.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form,



eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, auch in elektronischer Form, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt. Dem Beirat sollen besonders qualifizierte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Politik, der Wissenschaft, dem Sozialwesen, den Medien und von Förderern des Vereins angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für zwei Geschäftsjahre berufen. Das Jahr der Berufung zählt als Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er hat ihn mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Beiratsmitglieder werden darüber hinaus zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

(6) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen strategischen und finanziellen Fragen
- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.



- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung insbesondere von Studierenden der neuen Bundesländer.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

